

KEHRICHTREGLEMENT GEMEINDE BRATSCH

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1.....	3
Art. 2.....	3
Art. 3.....	4
Art. 4.....	4
Ablagerungs- und Das Ablagern von Abfall jeglicher Art, von Grubenmaterial,.....	4
Art. 5.....	4
Art. 6.....	4
II Durch die Kehrichtabfuhr angenommene Abfälle.....	5
Art. 7.....	5
Art. 8.....	5
Art. 9.....	5
Art. 10.....	5
Art. 11.....	5
III. Durch die Kehrichtabfuhr nicht angenommene Abfälle.....	6
Art. 12.....	6
Art. 13.....	6
Art. 14.....	6
Art. 15.....	7
Art. 16.....	7
IV. Organisation der ordentlichen Kehrichtabfuhr.....	7
Art. 17.....	7
Zugelassene Behälter Der Kehricht ist in offiziellen, mit dem Signet des Oberwalliser.....	7
Art. 18.....	7
Zugelassene Bereit- Soweit die Zerkleinerung von brennbaren, sperrigen Abfällen.....	7
Art. 19.....	8
Art. 20.....	8
Art. 21.....	8
V. Gebühren.....	8
Art. 22.....	8
Art. 23.....	9
Art. 24.....	9
Art. 25.....	9
VI. Aufsichts-, Straf- und Rekursbestimmungen.....	10
Art. 26.....	10
Art. 27.....	10
Art. 28.....	10
Art. 29.....	11
VII. Schlussbestimmungen.....	11
Art. 30.....	11
Urversammlungs- Das vorliegende Reglement wird durch die Urversammlung dem.....	11
Art. 31.....	11
Art. 32.....	11
ANHANG I Sackgebühr, Sperrgutmarken und Plomben.....	12
ANHANG II Deponiegebühren.....	13
ANHANG III Sockelgebühr.....	14

KEHRICHTREGLEMENT GEMEINDE BRATSCH

Die Urversammlung der Munizipalgemeinde Bratsch

- eingesehen Art. 2, 30 und 31 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz;
- eingesehen Art. 6 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen;
- eingesehen die eidgenössische technische Abfallverordnung vom 10. Dezember 1990;
- eingesehen das kantonale Gesetz vom 21. Juni 1990 betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz;
- eingesehen Art. 2, 9, 16, 17 und 19 des kantonalen Gesetzes vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigungen;
- eingesehen Art. 226 des kantonalen Steuergesetzes vom 10. März 1976;
- eingesehen Art. 2, 6, 16, 95, 123 und 124 des kantonalen Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung;
- eingesehen den Antrag des Gemeinderates;

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweckbestimmung

Das vorliegende Reglement regelt die Abfuhr und Beseitigung aller festen und gewisser flüssigen Abfälle aus Haushalt und Gewerbe auf dem Gebiet der Gemeinde Bratsch sowie die Gebühren für die Kehrichtbeseitigung.

Art. 2

Gemeindeaufgaben

Die Beseitigung von Kehricht und Sperrgut sowie von gewerblichen Abfällen untersteht der Aufsicht und Kontrolle der Gemeinde.

KEHRICHTREGLEMENT GEMEINDE BRATSCH

Die Gemeinde kann für gewisse Abfallarten die Entsorgungsweise verbindlich vorschreiben. Sie kann Ablagerungsplätze bewilligen, sofern sie dem Nutzungsplan der Gemeinde und der Technischen Verordnung über die Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990 entsprechen.

Die Gemeinde fördert die Vermeidung, Verminderung und Wiederverwertung von Kehricht. Sie informiert Bevölkerung, Schulen und Gewerbe über die Bedeutung und die Möglichkeiten der Abfallverminderung, -vermeidung und -verwertung.

Art. 3

Obligatorium

Alle Haushaltungen und Betriebe der Gemeinde Bratsch sind zur Abgabe des Kehrichts und des Sperrguts an den von der Gemeinde organisierten oder bezeichneten offiziellen Sammeldienst verpflichtet. Ausnahmen gemäss Statuten des Gemeindeverbandes für die Abfallbewirtschaftung (GVO) bleiben vorbehalten.

Art. 4

Ablagerungs- und Ableitungsverbot

Das Ablagern von Abfall jeglicher Art, von Grubenmaterial, Abbruchmaterial, Bauschutt, Motorfahrzeugwracks etc. auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das Anlegen von Materialdepots sind auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt. Vorbehalten bleibt die selektive und geordnete Ablagerung von Abfällen auf den von der Gemeinde bestimmten Plätzen.

Ebenso ist das Ableiten von flüssigen und zerkleinerten festen Abfällen in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem verboten und strafbar.

Art. 5

Kompostierung

Geeignete Haus- und Gartenabfälle sollen nach Möglichkeiten kompostiert werden. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Bewohner, den Wohneinheiten einen Kompostierplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

Art. 6

Private Abfallverbrennung

Die Verbrennung von Abfällen im Freien oder in Anlagen, die nicht für diesen Zweck vorgesehen sind, ist verboten.

II Durch die Kehrichtabfuhr angenommene Abfälle

	Art. 7
<i>Umfang</i>	Die Kehrichtabfuhr umfasst: a) die Abfuhr des normalen Hauskehrichts; b) die Abfuhr von brennbarem Sperrgut; c) die Abfuhr von Gewerbeabfällen.
	Art. 8
<i>Hauskehricht</i>	Als Hauskehricht gelten alle im Haushalt anfallenden Abfälle, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entsorgt werden. Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.
	Art. 9
<i>Sperrgut</i>	Als Sperrgut gelten alle brennbaren Abfälle, die für die Kehrichtsäcke zu sperrig sind und nicht als Abfälle im Sinne von Art. 11 gelten.
	Art. 10
<i>Gewerbeabfälle</i>	Als Gewerbeabfälle gelten die in grösseren Betrieben und Werkstätten anfallenden Abfälle. Vorbehalten bleibt Art. 19 des vorliegenden Reglements.
	Art. 11
<i>Spezialabfahren und Sammelstellen</i>	Abfälle, die sich zur Wiederverwertung eignen, sind separat abzuliefern oder für die Spezialsammlungen bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für Altpapier, Alttextilien, Altglas, Altmetall, Altöl und kompostierbare Abfälle, Konservendosen etc. Die Gemeinde richtet für die wiederverwertbaren und die schadstoffhaltigen Abfälle spezielle Sammelstellen ein oder organisiert Sonderabfahren.

III. Durch die Kehrichtabfuhr nicht angenommene Abfälle

Art. 12

*Allgemein
ausgeschlossene Abfälle*

Folgende Abfallarten sind von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b) Flüssigkeiten aller Art;
- c) giftige und gesundheitsgefährdende Stoffe;
- d) Chemikalien aller Art, explosive und radioaktive Stoffe, Medikamente;
- e) schadstoffhaltige Batterien und Entladungslampen;
- f) Tierkadaver, Fäkalien, Schlacht- und Metzgereiabfälle;
- g) Grubengut, Bauschutt, Erde, Steine, Schlamm;
- h) Schrott, Fahrräder, Motorräder, Waschmaschinen, Kühlschränke, Boiler, Altmetalle und Metallabfälle, Geräte wie Fernseher, Computer und dergleichen;
- i) Autowracks, Altpneus, Autobatterien.

Abfälle b-i sind vom Besitzer, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeinde, vorschriftsgemäss (vgl. Art. 13 ff) zu entsorgen.

Art. 13

*Grubengut und
Altmetalle*

Grubengut kann in kleinen Mengen mit Bewilligung der Gemeinde bei dem dafür vorgesehenen Ablagerungsplatz der Gemeinde oder nach Weisung des Gemeinderates in der Gemeindedepone entsorgt werden.

Als Grubengut gelten alle nichtmetalligen, in der Anlage nicht verbrennbaren Abfälle, wie Mauerabbruchreste, Bauglas, Keramik etc.

Altmetalle können auf der Gemeindedepone abgegeben werden.

Art. 14

*Tierkadaver /
Schachtabfälle*

Tierkadaver sind in der Tierkörpersammelstelle bei der ARA Leuk abzuliefern.

KEHRICHTREGLEMENT GEMEINDE BRATSCH

Art. 15

Gifte, Batterien etc.

Handels- und Verkaufsbetriebe haben problematische Verbrauchsgüter wie z.B. Batterien, Leuchtstofflampen, Medikamente, Gifte, Farben und weitere Sonderabfälle nach Möglichkeiten zurückzunehmen.

Art. 16

*Elektrische und
Elektronische Geräte*

Grössere Haushalt-, Hobby-, und Freizeitgeräte wie Kühlschränke, Fernseher, Radios, Computer, Rasenmäher usw. müssen dem Fachhandel oder einer zertifizierten Sammelstelle zurückgegeben werden.

IV. Organisation der ordentlichen Kehrichtabfuhr

Art. 17

*Zugelassene Behälter
für Hauskehricht*

Der Kehricht ist in offiziellen, mit dem Signet des Oberwalliser Gebührenverbundes versehenen Kehrichtsäcken zu 17, 35, 60 oder 110 Liter bereitzustellen. Mit Ausnahme von Sperrgütern, die nicht in Säcken untergebracht werden können, ist sämtlicher Kehricht in die offiziellen Säcke abzufüllen.

In den Containern der Mehrfamilienhäuser, Quartieren und Haushaltungen darf nur Hauskehricht in fest verschnürten, offiziellen Kehrichtsäcken bereitgestellt werden. Diese Container sind mit dem gelben Kleber „Nur gebührenpflichtige Kehrichtsäcke“ (bei der Gemeinde erhältlich) zu beschriften.

Die Abfallsäcke mit dem offiziellen Signet können in den von den Gemeinden bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 18

Zugelassene Bereitstellung für Sperrgut

Soweit die Zerkleinerung von brennbaren, sperrigen Abfällen nicht zumutbar ist, können derartige Abfälle gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie sind mit einer Gebührenmarke zu versehen und dürfen nicht mehr als 2 m lang und höchstens 30 kg schwer sein.

Die Gebührenmarken können bei den von den Gemeinden bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

KEHRICHTREGLEMENT GEMEINDE BRATSCH

*Zugelassene Behälter
für Gewerbeabfälle*

Art. 19

Abfälle gewerblicher Betriebe sind in Containern mit entsprechender Gebührenplombe bereitzustellen. Die Container sind mit den Firmennamen zu versehen.

In Sonderfällen wie bei grossen Abfallmengen, bei Sonderabfällen etc. können die Verursacher vom Gemeinderat verpflichtet werden, ihren Abfall auf eigene Kosten selber vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Die Anlieferung fester Betriebsabfälle mit eigenen oder fremden Fahrzeugen kann in Ausnahmefällen auf Gesuch hin vom Gemeindeverband Oberwallis für die Abfallbewirtschaftung (GVO) gestattet werden.

Sämtliche Betriebe, die der Entsorgungseinrichtung selber grössere Mengen Abfälle liefern, haben dies der Gemeindeverwaltung zu melden. Der GVO führt ein Register dieser Betriebe.

Unzulässige Bereitstellung der Abfälle

Art. 20

Abfälle in nicht vorschriftsgemässen Behältern und Gebinden, wie schwarze Kehrichtsäcke, Ochsnererimer, Kisten, Kübel und dgl. sowie verbotene Materialien werden nicht abgeführt.

Bereitstellen der Abfälle

Art. 21

Die Abfälle sind geordnet bereitzustellen und zwar so, dass der Verkehr nicht behindert wird. Die Säcke und Bündel dürfen frühestens am Morgen des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

V. Gebühren

Grundsatz

Art. 22

Die durch die Beseitigung und Wiederverwertung der häuslichen und gewerblichen Abfälle entstehenden Kosten werden grundsätzlich den Verursachern überbunden. Die Gemeinde kann, nebst der Sack- und den Deponiegebühren, eine Sockelgebühr verlangen. Die Sockelgebühr wird beim Eigentümer erhoben.

KEHRICHTREGLEMENT GEMEINDE BRATSCH

- Gebührenerhebung*
- Art. 23**
- Für den Abtransport und die Beseitigung des Abfalls wird eine Kehrichtsackgebühr erhoben. Die Gebühr ist im Verkaufspreis der offiziellen Kehrichtsäcke für den Hauskehricht, der Gebührenmarken für Sperrgut und der Gebührenplomben für die Abfuhr von gewerblichen Abfällen inbegriffen.
- Die Gemeinde kann die Abrechnung der Kehrichtsackgebühren an eine mit anderen Gemeinden gemeinsame Abrechnungsstelle delegieren (Gebührenverbund).
- Für das Sammeln und Entsorgen der Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben werden besondere Gebühren verlangt.
- Ansätze*
- Art. 24**
- Die Kehrichtgebühren sind so anzusetzen, dass sie zusammen mit den übrigen Erträgen aus der Abfallbewirtschaftung die Aufwendungen zu mindestens 90 Prozent und zu höchstens 100 Prozent decken.
- Gebührentarif und -anpassung*
- Art. 25**
- Die Gebühren für den Hauskehricht und das Sperrgut, welches durch die Kehrichtabfuhr entsorgt wird, richten sich nach den Vorgaben des Oberwalliser Gebührenverbundes.
- Der Gemeinderat erlässt den Tarif der Gebührenansätze, der als Anhang II (Deponiegebühren) und Anhang III (Sockelgebühren) der Urversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist. Künftig kann der Gemeinderat die Gebühren dem Landesindex der Konsumentenpreise anpassen. Als Basis dient der Index Mai 2000=100 Punkte.
- Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Gebühren anzupassen, sobald der Grundsatz der Selbsttragbarkeit des Kehrichtwesens nicht mehr gewahrt ist.

VI. Aufsichts-, Straf- und Rekursbestimmungen

Aufsicht und Kontrolle

Art. 26

Die Gemeindeorgane, der Flurhüter sowie eine von der Gemeinde eigens zu diesem Zweck vereidigte Kontrollperson sind mit der Aufsicht und Kontrolle betreffend die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglementes betraut.

Abfallbehälter und Kehrichtsäcke können von den mit der Kontrolle beauftragten Organen zu Kontroll- und Erhebungszwecken geöffnet werden.

Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes

Art. 27

Der Gemeinderat kann Massnahmen zur Wiederherstellung des vorschriftsmässigen Zustandes verfügen. Er kann insbesondere die Grundeigentümer auffordern, Ansammlungen von Altmaterial und Geräten aller Art und ausgediente Fahrzeuge auf ihre Kosten zu entfernen.

Werden die Vorschriften oder Einzelverfügungen missachtet, so verfügt der Gemeinderat nach Fristansetzung und entsprechender Androhung auf Kosten des Pflichtigen die Ersatzvornahme.

Strafbestimmungen

Art. 28

Wer das vorliegende Reglement verletzt und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen missachtet, insbesondere

- wer den Kehricht nicht vorschriftsgemäss bereitstellt (Art. 17 ff);
- wer die in Art. 12 ff dieses Reglementes aufgeführten Sonderabfälle für die ordentliche Abfuhr bereitstellt;
- wer Abfall jeglicher Art, Grubenmaterial, Abbruchmaterial, Bauschutt, Autowracks etc. auf öffentlichem oder privatem Grund ablagert (wild deponiert) oder flüssige oder zerkleinerte feste Abfälle in die Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem ableitet. (Art. 4),

wird mit Verweis oder Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft. Die Bussen werden vom Gemeinderat ausgesprochen.

Vorbehalten bleibt die Anwendung des kantonalen und eidgenössischen Strafrechtes.

**KEHRICHTREGLEMENT
GEMEINDE BRATSCH**

Art. 29

Rechtsmittel

Das Rechtsmittelverfahren ist im Gesetz vom 16. Mai 1991 zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 6. Oktober 1976, über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 30

*Urversammlungs-
beschluss*

Das vorliegende Reglement wird durch die Urversammlung dem Stimmbürger zur Abstimmung unterbreitet. Vorbehalten bleibt die anschliessende Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis.

Art. 31

Vollzug

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragt.

Art. 32

Inkraftsetzung

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Dieses Reglement tritt durch die Annahme der Urversammlung und die Homologation durch den Staatsrat in Kraft. Die Gebühren finden ab dem 1. Januar 2003 Anwendung.

- An der Gemeinderatssitzung vom 26. November 2002 genehmigt.
- Durch die Urversammlung vom 13. Dezember 2002 genehmigt.
- Durch den Staatsrat homologiert am

Munizipalgemeinde Bratsch

Der Präsident:

Der Ratsschreiber:

Alwin Steiner

Manfred Steiner

KEHRICHTREGLEMENT GEMEINDE BRATSCH

ANHANG I

Sackgebühr, Sperrgutmarken und Plomben

Die Gebühren richten sich nach den Vorgaben des Oberwalliser Gebührenverbundes und betragen zur Zeit:

- **Kehrichtsack**

17 l	Fr.	1.40
35 l	Fr.	2.60
60 l	Fr.	4.30
110 l	Fr.	7.80

- **Sperrgutmarke** höchstens 2 m Länge und 30 kg Gewicht

	Fr.	12.50
--	-----	-------

- **Plombe**

800 l-Container	Fr.	52.--
600 l-Container	Fr.	42.50

KEHRICHTREGLEMENT GEMEINDE BRATSCH

ANHANG II

Deponiegebühren

(nur für einheimische Abfälle)

- Aushub und
Unverschmutztes Abbruchmaterial können auf dem Leukerfeld bei der Firma Beton AG gegen Bezahlung abgegeben werden.
- Humus gratis
- Motoröl pro 200 l Fass Fr. 80.--
- Alteisen bis 200 kg gratis

KEHRICHTREGLEMENT GEMEINDE BRATSCH

ANHANG III

Sockelgebühr

- **Sockelgebühren Private**

Pro Wohneinheit mit Kochgelegenheit	Fr. 60.--
Pro Wohneinheit mit Kochgelegenheit für Studio	Fr. 30.--

- **Sockelgebühren Geschäfte**

Kategorie 1	Fr. 100.--
Kategorie 2	Fr. 200.--
Kategorie 3	Fr. 400.--
Kategorie 4	Fr. 800.--

In die Kategorie der Geschäfte werden Betriebe eingeteilt, deren Tätigkeit (unabhängig der Gesellschaftsform) als Geschäftstätigkeit eingestuft werden kann.

Die Zuordnung der Betriebe in die entsprechenden Kategorie obliegt dem Gemeinderat.